

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 1995

über Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt
tuberkulosefreien Status der Rinderbestände in Schweden

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(95/63/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Schweden sind über 99,9 % der Rinderbestände
amtlich anerkannt tuberkulosefrei im Sinne des Artikels
2d der Richtlinie 64/432/EWG und erfüllen seit mindestens
zehn Jahren die Voraussetzungen für diese Einstufung.
Zumindest in den letzten sechs Jahren wurde Jahr
für Jahr Rindertuberkulose in nicht mehr als einem von
10 000 Beständen nachgewiesen.

Alle in Schweden geschlachteten Rinder werden einer
Fleischschau durch den Amtstierarzt unterzogen.

Zur Beibehaltung der Einstufung als amtlich anerkannt
tuberkulosefrei müssen Kontrollmaßnahmen getroffen
werden, die für Wirksamkeit sorgen und dem besonderen
Gesundheitszustand der Rinderbestände in Schweden
angepaßt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Es wird ein System eingeführt, mit dem sich die
Ausgangs- und Durchgangsbestände, aus denen jedes
Rind stammt, feststellen lassen.
- (2) Alle geschlachteten Rinder müssen einer Fleischbe-
schau durch einen Amtstierarzt unterzogen werden.
- (3) Jeder Verdacht auf Rindertuberkulose bei einem
lebenden, toten oder geschlachteten Rind muß der
zuständigen Behörde gemeldet werden.
- (4) Die zuständige Behörde nimmt dann die erforder-
lichen Untersuchungen vor, um festzustellen, ob sich der
Verdacht bestätigt, und geht hierbei bis zu den Ausgangs-
und Durchgangsbeständen zurück. Werden bei der Tier-
leichenöffnung oder Schlachtung tuberkuloseverdächtige
Schäden festgestellt, so werden die Tierkörperenteile, die
diese Schäden aufweisen, von der zuständigen Behörde
einer Laboruntersuchung unterzogen.
- (5) Der Status der Ausgangs- und Durchgangsbestände
als amtlich anerkannt tuberkulosefrei wird ausgesetzt. Die
Aussetzung gilt so lange, bis durch klinische und Labo-
runtersuchungen oder Tuberkulintests nachgewiesen
wurde, daß keine Rindertuberkulose vorliegt.
- (6) Bestätigt sich der Tuberkuloseverdacht durch
Tuberkulintests, klinische oder Laboruntersuchungen, so
wird den Ausgangs- und Durchgangsbeständen der Status
amtlich anerkannt tuberkulosefreier Bestände aberkannt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

Artikel 2

Der amtlich anerkannt tuberkulosefreie Status bleibt aberkannt, bis

- alle ansteckungsverdächtigen Tiere aus der Herde entfernt sind;
- die Desinfektion von Gebäuden und Werkzeugen abgeschlossen ist;
- alle verbleibenden über sechs Wochen alten Tiere auf mindestens zwei intradermale Tuberkulinproben gemäß Anlage B der Richtlinie 64/432/EWG negativ reagiert haben, wobei die erste mindestens sechs Monate nach der Entfernung des angesteckten Tieres aus dem Bestand und die zweite mindestens sechs Monate nach der ersten Probe vorgenommen werden müssen.

Artikel 3

Angaben über rückfällige Bestände und ein epidemiologischer Bericht sind der Kommission unverzüglich zu über-

mitteln. Als rückfälliger Bestand gilt ein Ausgangs- oder Durchgangsbestand, in dem ein Rind auf *Mycobacterium bovis* positiv reagiert hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission